

Stadt Stadtbergen

Landkreis Augsburg

STELLPLATZSATZUNG

Stadtbergen, 21.07.2023

Stadt Stadtbergen
- Fachbereich IV Planen und Bauen -
Oberer Stadtweg 2
86391 Stadtbergen

gez.

Rainer Biedermann
Stadtbaumeister

Satzung

über den Nachweis, die Herstellung, die Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250) geändert, erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Stadtgebiet Stadtbergen.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
- (3) Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Bayerische Bauordnung (BayBO) und die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (Art. 2 Abs. 8 Satz 1 Bayerische Bauordnung – BayBO) sowie Garagen im Sinne des Art. 2 Abs. 8 Satz 2 BayBO einschließlich offener Garagen (Carports).
- (2) Abstellplätze für Fahrräder im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen, wie Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen.

§ 3

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lässt, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

- (2) Bei Änderung oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lassen, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, dass die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Abstellplätze für Fahrräder die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

§ 4

Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge/Abstellplätze für Fahrräder und besondere Bestimmungen

- (1) Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder ist nach den in der **Anlage** festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Die jeweilige Anzahl der Stellplätze ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und für jedes getrennt nutzbare Gebäude auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- (2) Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Richtzahlen (bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte) getrennt zu ermitteln (zwei Dezimalstellen) und die jeweiligen Zahlen zu addieren. Die Gesamtzahl der erforderlichen Stellplätze ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- (3) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtlinien nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr für Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (6) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch zwei oder mehrere Nutzer mit unterschiedlichen Betriebs-, Geschäfts- oder Öffnungszeiten kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Stellplatzbenutzung auftreten und keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse in der Umgebung zu befürchten sind.
- (7) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz für Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung. Gleiches gilt für hintereinanderliegende Stellplätze, die nicht unabhängig voneinander angefahren werden können. Ausgenommen hiervon sind

Wohngebäude mit nur einer Wohneinheit (Einzelhaus, Doppelhaushälfte oder Reihenhaus mit maximal einer Wohneinheit).

§ 5

Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Ein oberirdischer, offener Stellplatz muss mindestens 2,50 m breit und 6,00 m lang sein, sofern dieser direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche befahren wird und unmittelbar (Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche $\leq 0,50$ m) an diese anschließt. Ein größeres Maß kann gefordert werden, sofern die Verkehrsbelange dies erfordern. Bei parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordneten Stellplätze (Längsparker), gelten die Längenangaben für die reine Aufstellfläche. Die Anfahrbarkeit der Stellplätze muss jederzeit konstruktiv gewährleistet sein. Im Übrigen ist eine Mindestbreite von 2,50 m und eine Länge von min. 5,50 m erforderlich.
- (2) Die Maße der Einstellplätze für Garagen und Carports richtet sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Abweichend hiervon muss die lichte Breite eines Einstellplatzes in Mittel- und Großgaragen mindestens 2,50 m betragen.
- (3) Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen eine Breite von 3,50 m aufweisen.
- (4) Die Fläche eines Abstellplatzes für Fahrräder muss mindestens 1,60 m² (2,00 x 0,80 m) aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen (z.B. Fahrradbügel, Fahrradständer, etc.) unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

§ 6

Anordnung, Gestaltung und Ausstattung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze für Besucher müssen so beschaffen sein, dass sie von Besuchern in zumutbarer Weise und ohne Schwierigkeiten angenommen werden. Sie müssen gut sichtbar gekennzeichnet und durch geeignete Maßnahmen freigehalten werden. Besucherstellplätze in Duplex- oder Triplex-Mechanismen sind unzulässig.
- (2) Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (3) Für oberirdische, offene Stellplätze und Zufahrten sind ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten zu verwenden (z.B. Mineralbeton, Schotterrasen, Rasensteine, etc.). Ausgenommen hiervon sind Stellplätze für Menschen

mit Behinderung. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.

- (4) Der Mindestabstand zwischen Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV (mindestens 3,00 m).
- (5) Zur Förderung der Elektromobilität finden die Vorschriften des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz GEIG) Anwendung.
- (6) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über geeignete Aufzüge, über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
- (7) Abstellplätze für Fahrräder sollen mit einem Ordnungssystem (z.B. Fahrradbügel, Fahrradständer, etc.) ausgestattet werden. Fahrradabstellplätze für Gebäude mit Wohnnutzung sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 7

Stellplätze für Menschen mit Behinderung

- (1) Für je 20 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung und nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.
- (3) Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen direkt zugänglich sein, durch Hinweiszeichen gekennzeichnet und leicht auffindbar sein.

§ 8

Erfüllung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.

§ 9 Ablösung der Stellplatzpflicht

- (1) Soweit der Nachweis der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht erfolgen kann, kann die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 1 BayBO auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Stadtbergen (Ablösungsvertrag) übernommen werden. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Stadtbergen. Eine Möglichkeit zur Ablöse notwendiger Abstellplätze für Fahrräder besteht nicht.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder innerhalb der Frist nach Art. 58 Abs. 3 Satz 5, bzw. vor Erklärung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO (Genehmigungsfreistellung) abzuschließen.
- (3) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 15.000,-- € pro Stellplatz festgesetzt.
- (4) Die im Ablösungsvertrag festgesetzte Summe ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder innerhalb der Frist nach Art. 58 Abs. 3 Satz 5, bzw. vor Erklärung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO (Genehmigungsfreistellung) durch eine Bankbürgschaft zu sichern.
- (5) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung oder vier Wochen nach Ablauf der Frist nach Art. 58 Abs. 3 Satz 5, bzw. nach Erklärung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO (Genehmigungsfreistellung) zur Zahlung fällig.
- (6) Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn er das Baugesuch zurücknimmt, das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird, die Baugenehmigung nach Art. 69 BayBO erlischt oder ein im Genehmigungsverfahren zulässiges Baugesuch nicht ausgeführt wird. Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf entsprechend neu zu berechnen. Bei einem Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.

§ 10 Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften der Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Stadtbergen Abweichungen erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Stadtbergen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 und/oder Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht in ausreichender Zahl herstellt und/oder auf Dauer bereitstellt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 und/oder Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs.1 die erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder nicht oder nicht in ausreichender Zahl herstellt und/oder auf Dauer bereitstellt
 3. entgegen § 5 Abs.1 und/oder Abs. 4 die Stellplätze und/oder Abstellplätze für Fahrräder nicht in der erforderlichen Größe herstellt
 4. entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 und/oder Abs. 3 die Stellplätze nicht entsprechend ausgestaltet
 5. entgegen § 6 Abs. 6 und/oder 7 die Abstellplätze nicht entsprechend ausgestaltet
 6. entgegen § 7 Abs. 1 die erforderlichen Stellplätze für Menschen mit Behinderung nicht in ausreichender Zahl herstellt und/oder auf Dauer bereitstellt
 7. entgegen § 7 Abs. 3 die Stellplätze für Menschen mit Behinderung nicht entsprechend ausgestaltet

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 04.04.2016 außer Kraft.

Stadtbergen, 21.07.2023
STADT STADTBERGEN

gez.

Paulus Metz
Erster Bürgermeister

Mit Bekanntmachung vom 25.07.2023 ist die Satzung am 01.08.2023 in Kraft getreten.

**Anlage zu § 4 Abs.1 der Stellplatzsatzung der Stadt Stadtbergen vom
21.07.2023**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge(Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude			
1.1	Einzelhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und Tiny-Häuser	2 Stpl. je Wohneinheit		2 je Wohneinheit
		Für Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohneinheiten zusätzlich 10 v. H. für Besucher		1,5 je Wohneinheit
1.2	Kleinstwohnungen in Mehrfamilienhäusern (bis 25 m ² Wohnfläche) ⁽⁰⁾	1 Stpl. je Wohneinheit		1 je Wohneinheit
1.2	Gebäude mit Alten-/Seniorenwohnungen, Betreutes Wohnen ⁽¹⁾	0,75 Stpl. je Wohneinheit	20	1 je Wohneinheit
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohneinheit		1 je Wohneinheit
1.4	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je Bett
1.5	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett
1.6	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. + 1 Stpl. pro 2 Beschäftigte, hiervon 1 Stpl. gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 3	75	1 je 5 Betten
1.7	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 6 Pflegeplätze, jedoch mind. 3 Stpl., hiervon 1 Stpl. gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 3	75	1 je 10 Pflegeplätze
1.8	Obdachlosenheime, Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 Stpl. je 30 Betten, jedoch min. 3 Stellplätze	10	1,5 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen⁽²⁾			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche	20	1 je 35 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellpl.	75	1 je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3
2.3	Sonderpraxen (Physiotherapeuten, Heilpraktiker, Psychologen, Naturheilkunde, Logopäden o.a. mit reiner Bestellpraxis)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche	75	1 je 25 m ² Nutzfläche
2.4	Frisör, Nagelstudio, o.a.	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche	75	1 je 25 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge(Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.	Verkaufsstätten⁽³⁾			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 35 m ² V-nutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 15 m ² V-nutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze/Besucher
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	-	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze/Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze	-	1 je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 12 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze	-	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 12 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	-	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen	-	1 je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze	-	1 je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 12 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge(Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.8	Tennisplätze und Squashanlagen ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld/Court	-	2 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze und Squashanlagen mit Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld/Court zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze	-	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 12 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-	10 je Anlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	-	4 je Bahn
5.12	Fitnesscenter, -studios	1 Stpl. je 40 m ²	-	1 je 20 m ² Sportfläche
6. Gaststätten, Lieferservice und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche ⁽⁴⁾	75	1 je 10 m ² Nettogastraumfläche
6.1.1	Außenbewirtschaftungsflächen ⁽⁵⁾	1 Stpl. je 10 m ² , sofern größer als die zugehörige Nettogastraumfläche ⁽⁴⁾ der Gaststätte	100	1 je 10 m ² Außenbewirtschaftungsfläche
6.1.2	reine Außenbewirtschaftungsflächen ⁽⁵⁾ (Gaststätten ohne Nettogastraumfläche im Gebäude)	1 Stpl. je 10 m ² Außenbewirtschaftungsfläche	75	1 je 10 m ² Außenbewirtschaftungsfläche
6.2	Heimliefer- und Abholservice (Speisen + Getränke) ⁽⁶⁾	1 Stpl. je 25 m ² Küchenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je Lieferfahrzeug, min. 2 Stpl.	50	1 je 25 m ² Küchenfläche
6.3	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 5 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	90	1 je 10 m ² Hauptnutzfläche
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 je 20 Betten, Zuschlag für Restaurant nach 6.1
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 5 Betten
7. Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten	1 Stpl. je 4 Betten	60	1 je 20 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge(Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen	1,5 Stpl. je Klasse	-	10 je Klasse (ab d. 4. Klasse – Grundschule)
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,25 Stpl. je Klasse	-	10 je Klasse
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	-	1 je 4 Studierende
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-	5 je Gruppe
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-	1 je 15 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	-	1 je 5 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen^{(2) (3)}			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ⁽⁷⁾	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ⁽⁷⁾	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-	1 je 180 m ² Nutzfläche
9.3	Autohäuser, KFZ-Händler	1 Stpl. je 70 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	-	1 je 140 m ² Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	0,5 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.5	Tankstellen mit Laden, mit Autopflegeplätzen	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, mit Pflegeplatz Zuschlag nach Nr. 9.6, 9.7	-	2 je 35m ² Verkaufsnutzfläche
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen ⁽⁸⁾	5 Stpl. je Waschanlage	-	-
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	-	-
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-	1 je 3 Kleingärten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge(Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stpl.	-	1 je 1500 m ² Grundstücksfläche, mind. 10
10.3	Fahrschulen	1 Stpl. je 2 Betriebs-Pkw/Lkw, min. 1 Stpl.	-	1 je 5 m ² Nutzfläche der Schulungsräume
10.4	Museen, Galerien	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche	90	1 je 100 m ² Nutzfläche
10.5	Taxiunternehmen	1 Stpl. je 2 Taxen	-	-

(0) Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

(1) Senioren ab 60 Jahren, Rentner, bzw. Behinderte Menschen ab größer 50 v.H. Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen aG, H oder BI, sowie Pflegebedürftige ab Pflegestufe 2 des Pflegeversicherungsgesetzes. Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Stadtbergen zu erfolgen.

(2) Nutzfläche nach DIN 277-2

(3) Verkaufsnutzfläche, ist die Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume. Ist die Lagerfläche erheblich größer (über 20% der Verkaufsfläche) als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.

(4) Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich der dem Gast zugänglichen Thekenbereiche (Bewirtungstheke)

(5) Aufstellflächen für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume

(6) Für Sitzplätze zum Verzehr ist separat ein Zuschlag nach Nr. 6.1 anzusetzen.

(7) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

(8) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Stadtbergen, 21.07.2023
STADT STADTBERGEN

gez.

Paulus Metz
Erster Bürgermeister